

Kurzübersicht
Kreisverwaltungsreferat
Erlaubnisse und Sondernutzungsgebühren der Bezirksinspektionen des Kreisverwaltungsreferats

Überblick zum Prüfungsgegenstand

Die Landeshauptstadt München erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzungsgebühren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Ein Großteil der Aufgabenerledigung bezüglich der Sondernutzungen, bei denen ein Bezug zu Gewerbe/Gaststätten, Veranstaltungen/Versammlungen und Straßenverkehr besteht, fällt in die Zuständigkeit der Unterabteilung I/32 (Gaststätten, Bezirksinspektionen) des Kreisverwaltungsreferats.

Unsere Prüfung führten wir bei den Bezirksinspektionen Mitte, Nord und Süd durch. Sie zielte insbesondere darauf ab, ob die Bezirksinspektionen die Erlaubnisse für Sondernutzungen gemäß der Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München erteilen, die Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung vollständig und zeitnah festsetzen, alle Gebührenschuldner gleich behandeln und turnusgemäße Kontrollen bezüglich der ausgeübten Sondernutzungen durchführen.

Zielsetzung der Prüfung

Mit unserer Prüfung wollen wir dazu beitragen, dass

- das Kreisverwaltungsreferat alle Möglichkeiten zur Realisierung der Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren ausgeschöpft hat,
- die Gebühren zeitnah in Höhe der nach der Sondernutzungsgebührensatzung vorgegebenen Gebührensätze festgesetzt werden und
- die Prozessabwicklung (Ablauforganisation) bei den Bezirksinspektionen effizient und effektiv ist.

Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Die Bezirksinspektionen gehen hinsichtlich der nicht genehmigungsfähigen Sondernutzungen sehr unterschiedlich vor. Sie setzen hinsichtlich des Aufstellens von Werbetafeln und Kundenstoppnern vor Ladengeschäften grundsätzlich erst in Wiederholungsfällen eine Sondernutzungsgebühr fest, obwohl nach der Gebührensatzung bereits beim ersten Verstoß eine Gebührenpflicht entsteht. Eine Bezirksinspektion hingegen setzt überhaupt keine Gebühren fest.
- Zudem ordnen zwei der drei geprüften Bezirksinspektionen nicht eine sofortige Beseitigung an, obwohl die Sondernutzungsrichtlinien das Aufstellen der Werbetafeln/Kundenstopper auf öffentlichem Straßengrund untersagen.
- Die geprüften Bezirksinspektionen führen keine regelmäßigen zielgerichteten Kontrollen durch, was das Risiko birgt, dass unerlaubte Sondernutzungen auf öffentlichem Straßengrund zunehmen. Ursächlich für die Vernachlässigung von Kontrollen sind der hohe Zeitaufwand für andere Tätigkeiten, insbesondere die Gebührenfestsetzungen für Baustelleneinrichtungen, Amtshilfen für andere Kommunen sowie die weiten Anfahrtswege in die Stadtbezirke.
- Das Kreisverwaltungsreferat hatte in einigen Fällen den Werbeverkauf im Altstadt-Fußgängerbereich bevorzugt. Es wurden anteilige Sondernutzungsgebühren entgegen der Gebührensatzung automatisch um 50 % reduziert oder Verwaltungsgebühren für den Erlass von Änderungsbescheiden ermäßigt.
- Die Hauptabteilung Straßenverkehr des Kreisverwaltungsreferats informiert die Bezirksinspektion oft zu spät über die von Baufirmen bzw. von Bauherren eingegangenen Anträge auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis für Baustelleneinrichtungen. Dies verursacht den Bezirksinspektionen bei Kontrollgängen einen unnötigen Mehraufwand.

- Außerhalb des Altstadt-Fußgängerbereichs werden Sondernutzungsgebühren für Geschäfts- bzw. Firmenwerbungen auf Bauzäunen und Baugerüsten nur dann festgesetzt, sowie diese im Rahmen von Kontrollen aufgedeckt werden. Grund hierfür ist, dass die zuständige Lokalbaukommission des Referats für Stadtplanung und Bauordnung für die Außenbezirke keine Baugenehmigung erteilt. Dieses Vorgehen stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen dar, die im Altstadtbereich einen Antrag stellen und für eine Antragsbewilligung neben der Sondernutzungsgebühr auch eine Verwaltungsgebühr bezahlen müssen.
- Das Kreisverwaltungsreferat hat bis auf ein paar wenige Ausnahmen seit 2007 die Verwaltungsgebühren nicht angepasst. Zudem fehlt eine nach den einschlägigen Vorschriften vorgeschriebene Gebührenkalkulation, insbesondere die Bemessung der Gebühren nach dem wirtschaftlichen Interesse eines Gebührenschuldners. Dies Vorgehen führt zu einem Verzicht auf zusätzliche Gebühreneinnahmen.
- Die Gebührenänderungsbescheide für Zeitungsentnahmegeräte sind rechtswidrig, da die Höhe der Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren für einzelne Standorte nicht transparent nachvollziehbar ist bzw. die Gebühren (wenn überhaupt möglich) nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand anhand des Ausgangsbescheids und aller zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide nachvollzogen werden können.

Empfehlungen auf der Basis der Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Künftig legt das Kreisverwaltungsreferat hinsichtlich der unzulässigen Sondernutzungen (Werbetafeln/Kundenstopper) eine einheitliche Vorgehensweise in den Bezirksinspektionen fest. Für jedes unzulässige Aufstellen wird gemäß der Gebührensatzung eine Sondernutzungsgebühr festgesetzt und im Gebührenbescheid darauf verwiesen, dass in Wiederholungsfällen eine Beseitigung und zugleich auch eine Untersagung angeordnet wird.
- Bezüglich der Durchführung von regelmäßigen Kontrollen empfehlen wir, beim Personal- und Organisationsreferat eine Organisationsuntersuchung für die Sachbearbeitung Sondernutzung zu beantragen.
- Sollten, wie beim Werbeverkauf, künftig Gebührentatbestände anders behandelt werden als richtlinien- bzw. satzungsmäßig vorgegeben, führt das Kreisverwaltungsreferat eine Stadtratsentscheidung herbei und veranlasst eine entsprechende Richtlinien- bzw. Satzungsänderung.
- Mit der Hauptabteilung Straßenverkehr ist eine Lösung zu erarbeiten, die sicherstellt, dass die Bezirksinspektionen notwendige Informationen zu Anträgen für Baustelleneinrichtungen frühestmöglich erhalten.
- Das Kreisverwaltungsreferat sollte die Lokalbaukommission auf die Probleme bezüglich der nicht erteilten Baugenehmigungen für Werbungen auf Bauzäunen und Baugerüsten in den Außenbezirken hinweisen und veranlassen, dass künftig auch außerhalb des Altstadtbereichs Genehmigungen erteilt werden.
- Die Verwaltungsgebühren werden künftig nach den Kriterien des Kostengesetzes bzw. des Verwaltungskostengesetzes, insbesondere auch unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses eines Gebührenschuldners, bemessen.
- Hinsichtlich der Gebührenbescheide für Zeitungsentnahmegeräte empfehlen wir, eine mit dem Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und dem Eigenbetrieb [IT@M](#) bereits entwickelte Liste zu optimieren und für jeden einzelnen Gerätestandort jeweils die Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren auszuweisen. Diese Liste wird künftig als Anlage zum Gebührenbescheid an die Gebührenschuldner versendet.

Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit (Zusammenfassung)

Das KVR stimmt unseren Empfehlungen teilweise zu und hat bereits begonnen, Maßnahmen umzusetzen. Zu Teilen unseres Prüfungsberichts besteht jedoch ein **Dissens** (Gebührenreduzierung in Einzelfällen, Entscheidung entgegen der Regelung der Sondernutzungsrichtlinien, Gebührenbescheide für Zeitungsentnahmegeräte). Um den Rahmen der Kurzfassung nicht zu sprengen, verweisen wir auf die Ausführungen in der Langfassung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsergebnisse und trägt die Empfehlungen des Revisionsamts mit.